

Preisänderungen in Energielieferungsverträgen mit Tarif- und Grundversorgungskunden

Professor Dr. Ulrich Büdenbender*

I. Ausgangslage

Verträge mit Kunden über den Bezug von Elektrizität oder Gas sind grundsätzlich langfristig angelegt. Auf Preisänderungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) können die Kunden zwar vor dem Hintergrund des seit Jahren etablierten umfassenden Wettbewerbs mit einer Kündigung reagieren (§ 41 III EnWG). Auch nach einem Wechsel zu einem anderen Lieferanten sehen sich die Energiebezieher jedoch dem Risiko von Preisänderungen ausgesetzt, zumal es vielfach zeitlich gleichförmige Preisänderungswellen in der jeweiligen gesamten Branche gibt.

Daraus folgt, dass Lieferverträge keine dauerhaft konstanten Preise sichern, sondern – als Gebot wirtschaftlicher Vernunft – Möglichkeiten zur Preisanpassung vorsehen müssen.¹ Aus dem Instrumentenkasten für Preisanpassungen sind in der Praxis allein Preisanpassungsklauseln relevant, die der Entwicklung der maßgeblichen Kosten Rechnung tragen.² Voraussetzung hierfür ist eine wirksame gesetzlich verankerte oder vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel. Hierzu hat sich in den letzten zehn Jahren eine Rechtsentwicklung von hoher Komplexität ergeben, ausgelöst durch zahlreiche rechtsgrundsätzliche Entscheidungen des *BGH*³ und des *EuGH*.⁴

II. Problembeschreibung

Die Rechtslage stellt sich für die verschiedenen Kundengruppen differenziert dar.

1. Tarif und Grundversorgungskunden

Für Energieverbraucher in Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, freiberuflichen und vergleichbaren Bereichen bestand und besteht ein gesetzlicher Lieferanspruch. Bis zum Jahr 2005 hatte nach § 10 EnWG 1998 jedermann einen Anspruch auf die Belieferung mit Elektrizität oder Gas im Niederspannungs- bzw. Niederdruckbereich, wobei der Anspruch durch als Rechtsverordnung ausgestaltete allgemeine Versorgungsbedingungen (AVBEltV und AVBGasV) konkretisiert wurde. § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV enthielten Rechtsgrundlagen für Preisanpassungen. Nach der Energierechtsreform 2005 wurde diese Rechtslage durch einen Anspruch auf Grundversorgung nach § 36 EnWG zugunsten von Haushaltskunden ersetzt, die nach § 3 Nr. 22 EnWG nicht nur als private Haushalte, sondern auch als berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Kunden, diese jedoch nur mit einer Begrenzung des Jahresverbrauchs auf maximal 10.000 kWh, definiert wurden. § 39 II EnWG ermöglicht die Konkretisierung der Versorgungspflicht im Rahmen allgemeiner Versorgungsbedingungen. Hierzu zählen nach § 5 II StromGVV und § 5 II GasGVV Befugnisse der EVU zur Änderung der allgemeinen Preise. Der Text von § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV, § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV lässt eine Preisänderungsbefugnis der EVU nicht eindeutig erkennen, da nur Fristen und Formvorgaben für Preisänderungen erwähnt werden. Gleichwohl entspricht die Bewertung als Preisanpassungsklausel dem Willen des Ordnungsgebers, anerkannt durch den *BGH*.⁵

Diese nationalrechtliche Rechtslage wurde europarechtlich durch die Rechtsprechung des *EuGH* korrigiert. Die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG für den Strom- (EltRL) und den Gasbinnenmarkt (GasRL) vom 13.7.2009⁶ enthalten Informationspflichten der EVU im Hinblick auf die geltenden Preise. Die Kunden müssen über ihr Recht zur Kündigung nach Preiserhöhungen informiert werden. Nach der Rechtsprechung des *EuGH*⁷ wird diese Pflicht durch § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV, § 5 II aF StromGVV, § 5 II aF GasGVV missachtet. Daraus folgt, dass § 4 II AVBEltV,

§ 4 II AVBGasV, § 5 II aF StromGVV, § 5 II aF GasGVV wegen Europarechtswidrigkeit unwirksam sind.⁸ Allerdings ist die Europarechtswidrigkeit des § 5 II StromGVV und § 5 II GasGVV auf die frühere Fassung begrenzt, da der Verordnungsgeber die vom *EuGH* verlangten Anforderungen durch eine Reform der Regelungen mit Wirkung zum 23.10.2014⁹ nachträglich erfüllt hat.

Die beschriebene Rechtslage hat gravierende Konsequenzen. Beschränkt man die Analyse auf die unmittelbaren Auswirkungen, wären die EVU auch dann nicht zu Preisanpassungen befugt, gestützt auf § 433 II BGB, wenn eindeutige Kostensteigerungen eintreten. Letztere basieren auf Marktgegebenheiten im Elektrizitätssektor und auf politischen Vorgaben insbesondere zur Förderung der erneuerbaren Energien.¹⁰ Für die Vergangenheit würden sich aus § 812 I 1 BGB Rückforderungsansprüche der Kunden in den Grenzen des Verjährungsrechts ergeben. In dieser Situation ist der *BGH*¹¹ durch Anwendung allgemein-zivilrechtlicher Rechts

300 ▲▼

Büdenbender: Preisänderungen in Energielieferungsverträgen mit Tarif- und Grundversorgungskunden (NJW 2017, 299)

grundsätze um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Belangen der EVU und der Kunden bemüht.

2. Sondervertragskunden

Für den Sondervertragsbereich sind die genannten Rechtsnormen zur Preisanpassung nicht anwendbar. Dies hat zur Folge, dass Preisanpassungsklauseln in standardisierten Musterverträgen – auch bei Übernahme der Verordnungstexte – als Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Konsequenz der Geltung der §§ 305 ff. BGB zu qualifizieren sind. Für diesen Kundensektor sind die hier besprochenen Urteile des *BGH* nicht einschlägig.

III. Eingrenzung der Unwirksamkeit

Der *BGH*¹² erreicht eine erste Beschränkung der aufgezeigten wirtschaftlichen Konsequenzen für den Bereich der Massenkunden durch eine zeitliche und personelle Einschränkung des Unwirksamkeitsverdikts.

1. Zeitliche Einschränkung

Die EltRL und die Gas-RL waren ab dem 1.7.2004 in nationales Recht umzusetzen. Folglich entfalten sie ihre Wirkung erst von diesem Termin an. Somit betrifft die Unwirksamkeit von § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV die Zeit ab dem 1.7.2004, so dass Preisanpassungen seitens der EVU für die Zeit bis zum 30.6.2004 auf § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV gestützt werden konnten.¹³ Für § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV spielt dieser Aspekt keine Rolle, da sie erst nach dem 1.7.2004 in Kraft getreten sind.

Als Endtermin für den Verstoß gegen die Richtlinien ist der 22.10.2014 anzusehen, weil der deutsche Verordnungsgeber die seitens des *EuGH* festgestellten Defizite durch Änderung von § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV mit Geltung ab 23.10.2014¹⁴ beseitigt hat. Daher bilden § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV seither eine taugliche Rechtsgrundlage für rechtswirksame einseitige Preisanpassungen seitens der EVU. Mangels immer noch fehlender konkreter Maßstäbe handelt es sich um ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB, das nach den vom *BGH*¹⁵ (vgl. dazu auch unten IV 2) speziell hierzu entwickelten Kriterien auszuüben ist.

2. Personelle Begrenzung

Art. 3 EltRL und Art. 3 GasRL, jeweils ergänzt um den Anhang, bilden ein europäisches Energie-Verbraucherschutzrecht, das neben das allgemeine Verbraucherschutzrecht der Gemeinschaft tritt. Damit ist der Geltungsanspruch der Normen auf Verbraucher begrenzt, wobei der

europaenergierechtliche Verbraucherbegriff (Art. 2 Nr. 10, 11 EltRL, Art. 2 Nr. 25, 26 GasRL) demjenigen in § 13 BGB entspricht. Dies hat erhebliche Konsequenzen.

§ 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV konkretisierten den energierechtlichen Versorgungsanspruch nach § 10 I EnWG 1998, der „jedermann“, also auch Nicht-Verbrauchern, zustand. Eine Begrenzung ergab sich lediglich aus dem Elektrizitäts- bzw. Gasbedarf in Niederspannung und Niederdruck. Folglich sind die von § 10 I EnWG 1998 und § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV erfassten Nicht-Verbraucher von der Unwirksamkeit der Normen nicht betroffen. Dies aber bedeutet im Umkehrschluss, dass für sie Preisadjustierungen ohne zeitliche Einschränkungen auf die genannten Regelungen gestützt werden können.¹⁶

Für den Geltungsanspruch von § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV in der Zeit bis zur „Reparatur“ durch den Ordnungsgeber ab 23.10.2014 ergibt sich insoweit ein Sonderproblem aus § 3 Nr. 22 EnWG. Danach gehören zu den Haushalten kraft normativer Fiktion auch Nicht-Haushalte, nämlich Energieverbraucher mit einem beruflich, gewerblich oder landwirtschaftlich bedingten Energiebedarf bis zu 10.000 kWh. Rein nationalrechtlich betrachtet ist der deutsche Ordnungsgeber nicht in der Lage, den Geltungsanspruch europarechtlicher Richtlinien zu erweitern.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Art. 3 III EltRL und Art. 3 III GasRL die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Kreis der besonders schutzbedürftigen Kunden eigenständig abzugrenzen. Die Befugnis hat der deutsche Normgeber genutzt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die aus den Anhängen zur EltRL und zur GasRL resultierenden Pflichten Mindeststandards zur EU-weiten Harmonisierung des Verbraucherschutzes nur für Haushalte mit tatsächlicher Haushaltseigenschaft begründen.¹⁷ Folglich betrifft der vom *EuGH* festgestellte Verstoß gegen diese Vorgaben die nur kraft Fiktion in § 3 Nr. 22 EnWG als Haushalte bewerteten Energieverbraucher nicht. Für sie können daher einseitige Preisänderungen ohne zeitliche Begrenzung auf § 5 II StromGVV, § 5 II GasGVV gestützt werden.¹⁸

IV. Preisadjustierungen aufgrund ergänzender Vertragsauslegung

Die vorstehende Limitierung des Geltungsanspruchs lässt die Unwirksamkeit im Übrigen unberührt. Um wirtschaftlich und rechtlich inakzeptable Folgen zu vermeiden, können nur allgemeine zivilrechtliche Kriterien angewendet werden.

1. Ergänzende Vertragsauslegung

Der *BGH*¹⁹ zieht das anerkannte Rechtsinstitut der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB heran, um die Unwirksamkeit einseitiger Preisänderungen der EVU zu verhindern. Die für eine ergänzende Vertragsauslegung erforderliche planwidrige Lücke, zu schließen nach dem im Vertrag angelegten Parteiwillen, sieht der *BGH*²⁰ in Folgendem: Der vertragliche Regelungsplan der Parteien wird durch die in den genannten Rechtsverordnungen geregelten Preisänderungsbefugnisse geprägt. Dazu gehört vor dem Hintergrund der Massenschuldverhältnisse in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und der erkennbaren Möglichkeit veränderter Kosten eine einseitige Preisänderungskompetenz der EVU. Bei Kenntnis der Unwirksamkeit des in den genannten Rechtsnormen angelegten Preisänderungsrechts hätten redliche Vertragsparteien auf vertraglichem Weg eine entsprechende Befugnis vereinbart. Dies gebietet bei langfristig angelegten Vertragsverhältnissen schon das Streben nach einem Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragsdauer. Ohne eine solche Befugnis bestünde eine sachwidrige einseitige Begünstigung der Kunden durch ungewollte Festpreise. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die EVU als Unternehmen auf Kostenausgleich und

Erzielung angemessener Gewinne ausgerichtet sein müssen, wenn sie auf dem Markt bestehen wollen. Die Ablehnung von Preisanpassungen trotz eingetretener Kostensteigerungen würde daher zur Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder zu Mehrbelastungen für andere Kunden ohne diese Begünstigung führen.

Im Sinne eines sachgerechten Interessenausgleichs geben die EVU Kostenerhöhungen an ihre Kunden weiter, soweit sie nicht durch Kostensenkungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Führt eine Saldierung allein zu Kostensenkungen, sind die EVU zu Preissenkungen verpflichtet. In zeitlicher Hinsicht ist eine Gleichbehandlung von Preiserhöhungen und Preissenkungen im Sinne vergleichbarer Zeiträume für die Weitergabe über die Preise zu beachten. Kostensteigerungen im Widerspruch zu dem Prinzip einer effizienten Unternehmensführung sind wegen Widerspruchs zu dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 I EnWG nicht weitergabefähig.²¹ Dies entspricht, vom *BGH* nicht erwähnt, der Nichtanerkennung solcher Kosten im Rahmen des kartellrechtlichen Preismissbrauchsverbots im Fall von Marktmacht nach § 19 I Nr. 2, 3 BGB.²² Ebenso unzulässig ist es, über Preiserhöhungen nachträgliche Gewinnsteigerungen zu realisieren, da dies mit dem Grundgedanken der Aufrechterhaltung des Äquivalenzprinzips von Leistung und Gegenleistung, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, nicht vereinbar ist.²³

Nicht weiter durch den *BGH* zur Begründung herangezogen, gleichwohl zur Stützung der vorstehenden Rechtsprechung geeignet ist der Umstand, dass die EVU zur Anwendung von § 4 II AVBEltV, § 4 II AVBGasV, 5 II StromGVV, 5 II GasGVV in dem beschriebenen relevanten Zeitraum verpflichtet waren.²⁴ Dies galt solange, bis der *BGH* in Konsequenz der Judikatur des *EuGH*²⁵ die Regelungen für unanwendbar erklärte. Wie der *BGH*²⁶ selbst entschieden hat, sind die Rechtsverordnungen bei Bestehen eines Tarifs- bzw. Grundversorgungsverhältnisses für den Energielieferungsvertrag zwingendes Recht.

Die Unwirksamkeit der als Rechtsnormen ausgestalteten Preisanpassungsklauseln beruht auf Staatsversagen bei der Normgebung, was für die Rechtsfolgen zu berücksichtigen ist. Daraus resultierende Folgen bei zivilrechtlicher Bewältigung der Konsequenzen dürfen nicht einseitig einer Vertragspartei angelastet werden.

2. Europarechtskonformität

Zurecht sieht sich der *BGH*²⁷ europarechtlich an der beschriebenen Rechtsauffassung nicht gehindert. Es handelt sich nicht um eine unzulässige nationalrechtliche Aufrechterhaltung europarechtswidriger Normen durch geltungserhaltende Reduktion, sondern um die Konsequenzen der europarechtlichen Verwerfung im nationalen Recht durch für solche Fälle zur Verfügung stehende nationalrechtliche Rechtsinstitute. Deren Heranziehung ist gerade die Aufgabe nationaler Rechtsprechung bei der Umsetzung der durch die Judikatur des *EuGH* vorgegebenen Konsequenzen. Daraus folgt zugleich, dass insoweit eine erneute Vorlagepflicht an den *EuGH* seitens des *BGH* nicht besteht.²⁸

3. Verhältnis der §§ 133, 157 BGB zu § 315 BGB

Zutreffend betont der *BGH*,²⁹ dass neben der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB für eine Anwendung des § 315 BGB kein Raum ist. Denn die Norm setzt ein Leistungsbestimmungsrecht einer Vertragspartei voraus, das europarechtlich für die analysierten Fälle verworfen ist. Die Konkretisierung der daraus abzuleitenden Konsequenzen für das Preisänderungsrecht einschließlich der hierfür geltenden Maßstäbe folgt daher nicht aus § 315 BGB, sondern über eine ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB, also über einen Vertragskonsens.

Diese etwas knappe Aussage des *BGH* führt insoweit zu Irritationen, als sie den Eindruck erweckt, dass sich daraus im Ergebnis materiell-rechtliche Unterschiede ergeben. Gerade dies ist jedoch nicht der Fall. Denn die Rechtsprechung des *BGH*³⁰ zur Konkretisierung der Billigkeit nach § 315

BGB bei (unterstellter) **Gültigkeit der genannten Rechtsnorm deckt sich mit den Konsequenzen, die der BGH nunmehr aus §§ 133, 157 BGB ableitet.**

4. Neue Preisabrede infolge widerspruchslosen weiteren Energiebezugs des Kunden

Die Preisanpassungsbefugnis des EVU ergibt sich aus §§ 133, 157 BGB. Daher spielt die seitens des *BGH*³¹ für Sonderverträge ebenfalls im Wege ergänzender Vertragsauslegung entwickelte Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Preiserhöhungen im Fall fehlenden Kundenwiderspruchs in angemessener Zeit (drei Jahre seit der erstmaligen Jahresschlussrechnung mit der unwirksamen Preiserhöhung) für die hier behandelte Thematik keine Rolle.

Dasselbe muss für die Annahme konkludenter Preisanpassungen infolge widerspruchslosen Weiterbezugs der Energie durch die Kunden gelten. Allerdings betont der *BGH*³² in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang die Fortgeltung seiner bereits früher entwickelten Rechtsprechung. Danach wird der seitens des EVU verlangte Preis nach einer darauf basierenden Jahresabrechnung zu einem vertraglich (konkludent) vereinbarten Preis, wenn der Kunde ohne Beanstandung dieses Preisgebarens weiter Energie bezieht. Für die aus §§ 133, 157 BGB abgeleitete Befugnis zur Preisanpassung im Fall von Kostensteigerungen bedarf es dieser Konstruktion nicht, weil das EVU dann einseitig ohne Zustimmung des Kunden vorgehen kann. Geht die Preiserhöhung des EVU über das aus §§ 133, 157 BGB im Wege ergänzender Vertragsauslegung ableitbare Ergebnis hinaus, begegnet die Konstruktion des *BGH* grundlegenden Bedenken aus der Rechtsgeschäftslehre. Zu einem vereinbarten Preis kommt es nur, wenn der Kunde ein entsprechendes Preisangebot des EVU ausdrücklich oder konkludent annimmt. Annahmefähig sind nur Offerten, nicht aber einseitige Preisänderungen. Auch eine Umdeutung der einseitig vorgenommenen Preisänderung in eine Offerte seitens des EVU nach § 140 BGB scheidet aus. Denn das EVU will hinsichtlich der Preisanpassung erkennbar einseitig unabhängig von dem Willen des Kunden handeln und kann in Massenschuldverhältnissen auch nur so vorgehen. Im Übrigen ist es fragwürdig, dem fortgesetzten Energiebezug und Bezahlen der Rechnung seitens des Kunden ohne Protest gegen die Preishöhe den Erklä

302 ▲
▼

Büdenbender: Preisänderungen in Energielieferungsverträgen mit Tarif- und Grundversorgungskunden (NJW 2017, 299)

rungswert einer rechtsgeschäftlichen Zustimmung zum Preis des EVU zuzumessen.³³

V. Bewertung der Judikatur

Die Rechtsprechung des *BGH* zur ergänzenden Vertragsauslegung ist überzeugend. Sie trägt den besonderen Bindungen der EVU im Rahmen von Tarif- bzw. Grundversorgungsverhältnissen Rechnung und führt zu wirtschaftlich angemessenen Ergebnissen.

Problematisch ist, dass der *BGH* für die Konsequenzen unwirksamer Preisanpassungsklauseln im Sonderkundenbereich anders entscheidet. Insoweit erkennt der *BGH* keine Vertragsänderung an, weil der Kunde mit der Bezahlung der Jahresendrechnung nur seine Rechnung bezahlen, nicht aber das Preisgebare des EVU durch Annahme einer konkludenten Offerte billigen wolle.³⁴ Im Rahmen einer auch für unwirksame Preisanpassungsklauseln im Sondervertragsbereich praktizierten ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB mildert der *BGH* die Rechtsfolgen unwirksamer Preisanpassungsklauseln zwar gleichfalls ab, jedoch grundlegend anders als für Tarif- bzw. Grundversorgungsverhältnisse. Denn hier soll eine ergänzende Vertragsauslegung lediglich dazu führen, dass Kunden die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen nicht geltend machen können, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erhalt der jeweiligen Jahresrechnung der Preisanpassung keine diesbezügliche Beanstandung vornehmen. Die aus der europarechtlichen Verwerfung von Preisanpassungsklauseln bei vertraglicher Übernahme der für Tarif- bzw. Grundversorgungskunden geltenden normativen Regelungen eintretenden Kostensteigerungsrisiken

treffen im Sondervertragsbereich bei Kundenwiderspruch folglich die EVU. Dies ist in Anbetracht des Umstands, dass sich EVU am Leitbild der für schutzwürdige Kleinkunden geltenden Rechtsnormen orientierten und der *BGH*³⁵ durch seine (seitens des *EuGH*³⁶ verworfene) Leitbildrechtsprechung zu deren Praktizierung beigetragen hat, nicht verständlich. Die Argumente des *BGH* für die Bedeutung der §§ 133, 157 BGB im Tarif- und Grundversorgungsbereich sind auf den Sektor der Sondervertragskunden umfassend übertragbar. Allerdings ist insoweit mit einer Korrektur der Rechtsprechung nach der Vielzahl gegenläufiger Entscheidungen des *BGH* nicht zu rechnen.

-
- * Der Autor ist Rechtsanwalt in Düsseldorf bei *White & Case LLP* und war bis 2013 Universitätsprofessor an der TU Dresden. – Besprechung von *BGH*, Ur. v. 6.4.2016 – VIII ZR 71/10, NJW 2016, 3589 und Ur. v. 6.4.2016 – VIII ZR 211/10, NJW 2016, 3593.
- 1 *BGHZ* 182, 41 Rn. 24 = NJW 2009, 2667; *BGHZ* 201, 230 = NJW 2014, 2708 Rn. 35 mit Anm. *Kühne*, NJW 2014, 2714.
- 2 Zur Unwirksamkeit von sog. Spannungsklauseln mit einer Bindung der Gaspreise an die Entwicklung der Ölpreise für den im Text behandelten Kundenkreis *BGHZ* 185, 96 = NJW 2010, 2789; *BGH*, NJW 2015, 3228; anders (großzügiger) für Unternehmen *BGH*, NJW 2014, 3508.
- 3 Zuletzt *BGH*, NJW 2016, 1718; NVwZ-RR 2013, 604 = RdE 2013, 231 (420).
- 4 *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:2317 = NJW 2015, 849 – Schulz und Egbringhoff und *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:180 = NJW 2013, 2253 – RWE Vertrieb. Die Entscheidungen des *EuGH* betrafen formal § 4 II AVBGas, gelten jedoch wegen identischer Formulierung auch für § 4 II AVBEltV und für § 5 StromGVV, § 5 II GasGVV (so zutr. auch *BGH*, NJW 2016, 1718).
- 5 *BGHZ* 182, 41 = NJW 2009, 2667; NJW 2016, 3589 = RdE 2016, 237; *BGHZ* 172, 315 = NJW 2007, 2540.
- 6 ABl. 2009 L 211, 55 u. ABl. 2009 L 211, 94.
- 7 *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:2317 = NJW 2015, 849 – Schulz und Egbringhoff.
- 8 *BGH*, NJW 2016, 3589; NJOZ 2016, 1521.
- 9 BGBl. I 2014, 1631.
- 10 Hierfür betrug das Fördervolumen im Jahr 2015 bereits 23 Mrd. Euro (BReg, BT-Drs. 18/7708 v. 16.12.2015), im Jahr 2016 angestiegen auf ca. 25 Mrd. Euro, mit weiterhin zunehmender Höhe.
- 11 Zuletzt *BGH*, NJW 2016, 1718; NJW 2016, 936 = RdE 2016, 181 = NJOZ 2016, 1515; NJW 2016, 3589 und NJW 2016, 3593.
- 12 *BGH*, NJW 2016, 3589.
- 13 *BGH*, NJW 2016, 3589.
- 14 BGBl. I 2014, 1631.
- 15 *BGH*, NJW 2016, 3589.
- 16 *BGH*, NJOZ 2017, 1 = RdE 2016, 305.
- 17 Irritierend insoweit *BGH*, NJOZ 2017, 1 = RdE 2016, 305 Rn. 65, 66, 67, 69. Dort heißt es einerseits, dass die Mindeststandards der Richtlinien nur für Haushaltskunden gelten, aber eine Erweiterung für Nichthaushaltskunden zulassen. Ob durch eine nationalrechtliche Erweiterung des Haushaltsbegriffs, allein weil sie statthaft ist, auch der Geltungsanspruch der Richtlinien erweitert werden soll (und rechtlich kann!), bleibt unklar.
- 18 *BGH*, NJOZ 2017, 1 = RdE 2016, 305, jedoch nicht eindeutig.
- 19 *BGH*, NJW 2016, 3593 und NJW 2016, 3589 mwN.
- 20 *BGH*, NJW 2016, 3593 und NJW 2016, 3589.
- 21 *BGH*, NJW 2016, 3589.
- 22 *BGH*, NJW 2010, 2573.
- 23 *BGH*, NJW 2016, 3589; NJOZ 2016, 1521.
- 24 NJW 2016, 3589.
- 25 NJW 2015, 849.
- 26 NJW 2016, 3589.
- 27 NJW 2016, 3593.
- 28 *BGH*, NJW 2016, 3589.
- 29 *BGH*, NJW 2016, 1718.
- 30 *BGH*, NJW 2016, 1718 Rn. 80 ff.; NJW 2014, 3089 Rn. 23 ff.
- 31 *BGHZ* 192, 372 = NJW 2012, 1865 Rn. 19 ff.; *BGH*, NJW 2012, 1865 Rn. 26; NJW 2013, 3647 Rn. 64. Ebenso *BGH*, NJW 2014, 3639 im Fall unwirksamer Preisanpassungsklauseln in der Fernwärmewirtschaft.
- 32 NJW 2016, 3589 Rn. 19 in Anlehnung an *BGHZ* 172, 315 = NJW 2007, 2540 Rn. 36 und *BGHZ* 178, 362 = NJW 2009, 502 Rn. 15.
- 33 Ebenso *BGHZ* 186, 180 = NJW 2011, 50 Rn. 57–59 für Preiserhöhungen im Sondervertragsbereich auf der Grundlage einer unwirksamen Preisanpassungsklausel.
- 34 *BGHZ* 186, 180 = NJW 2011, 50 Rn. 57–59.
- 35 *BGH*, NVwZ-RR 2013, 604; NJW 2017, 320 (unter Nr. 4 in diesem Heft).
- 36 *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:180 = NJW 2013, 2253.

